

lungsverfahrens mit allen damit im Zusammenhang stehenden Konsequenzen führen kann.

- zur Nichtwiederholung von Rechtsverletzungen und anderen Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Hier hat bereits eine Rechtsverletzung stattgefunden oder die Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit wurde bereits abgewehrt. Mit dem Erheben der Forderung soll die Person veranlaßt werden, diese Handlung(en) nicht zu wiederholen und keine weitere Rechtsverletzung zu begehen oder nicht wieder eine Gefahr zu verursachen.

Eine solche Forderung kann zum Beispiel erhoben werden, um zu verhindern, daß der Kirche gehörende Vervielfältigungsgeräte nicht wieder zum Herstellen von die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Schriften benutzt werden.

Alle Forderungen stellen Verhaltensalternativen zum bisherigen Handeln dar, über deren Realisierung der Betreffende selbst zu entscheiden hat. Der Betroffene entschließt sich selbst, ob er die Forderung erfüllt und damit sein Verhalten von sich aus ändert. Damit unterscheidet sich das Stellen von Forderungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und §§ 11 Abs. 3 von anderen strafprozessualen oder solchen Maßnahmen nach dem VP-Gesetz, mit denen Handlungen gegen den Willen des Betreffenden unterbrochen werden. Das hat zur Konsequenz, daß nur solche Forderungen gestellt werden dürfen, die der Betreffende physisch und psychisch erfüllen kann. Werden Forderungen gestellt, zu deren Erfüllung der Betreffende objektiv nicht in der Lage ist, kann die Nichterfüllung keine Verantwortlichkeiten für den Betreffenden begründen.